



Maßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit

Bis zum Einsetzen der vektorfreien Zeit 2006/2007 und auch in den folgenden Monaten wurden die wirtschaftlichen Schäden durch die Blauzungenkrankheit überwiegend durch Handelsrestriktionen verursacht. Aus diesem Grund hatte sich die ADR auf der Basis des damaligen wissenschaftlichen Kenntnisstandes, der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Rinder haltenden Betriebe und vor dem Hintergrund der zu dieser Zeit geltenden Rechtslage im Juni 2007 in einem Positionspapier gegen eine Impfung zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit ausgesprochen.

Im Verlauf des Jahres 2007 hat der Seuchenzug der Blauzungenkrankheit jedoch eine Dynamik erreicht, die zu massiven Tierverlusten, besonders bei Schafen, führt und dessen weiterer Verlauf derzeit nicht absehbar ist.

Auch auf Seiten der Gesetzgebung gibt es zwischenzeitlich eine neue Entwicklung. So wird im November 2007 eine Verordnung der EU-Kommission in Kraft treten, die den Handel geimpfter Tiere innergemeinschaftlich unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht.

Die neue epidemiologische Situation und die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen geben der ADR Anlass zu folgenden Forderungen:

1. Die wirtschaftlichen Schäden und der Krankheitsverlauf in den Ausbruchsbetrieben sind repräsentativ zu erfassen, um Kosten und Nutzen von Maßnahmen vergleichen zu können.
2. In der vektorfreien Zeit sollte über die Bestandsmilchprobe die Verbreitung der Infektion in den Milchviehbeständen im Bundesgebiet ermittelt werden. Die Jagdsaison sollte genutzt werden, um die Prävalenz der Infektion in der Wildtierpopulation zu verfolgen.
3. Die ADR unterstützt die Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände in ihrer Forderung, die Schafbestände zu impfen. Es dürfen ausschließlich Totimpfstoffe verwendet werden, um Nebenwirkungen attenuierter Lebendimpfstoffe auch für andere Nutztierpopulationen auszuschließen.
4. Rinderhalter sollte im Rahmen eines freiwilligen Programms die Impfung mit Totimpfstoffen ermöglicht werden. Es wird empfohlen, auf freiwilliger Basis vor einer Impfung den Betriebs- und eventuell den Einzeltierstatus mit Hilfe eines Antikörpernachweises zu untersuchen, um gegebenenfalls die natürliche Immunisierung durch das Feldvirus zu nutzen. Der Handel der geimpften Tiere muss möglich sein.

5. Besamungsstationen sollen einen Sonderstatus erhalten, grundsätzlich eigenverantwortlich handeln können und nicht zur Impfung verpflichtet werden. Darüber hinaus sollte die PCR als Methode evaluiert werden, mit der eine produktorientierte Untersuchung von Sperma möglich wird.
6. Für weitere Entscheidungen auf politischer und gesetzgeberischer Ebene ist sicherzustellen, dass die Datengrundlage über die Prävalenz der Infektion und über die Neuinfektionen in den Beständen sowie über die wirtschaftlichen Schäden verbessert wird. Daneben muss das Monitoring mit Sentineltieren weitergeführt werden.
7. Bei der weiteren Diskussion über eine mögliche flächendeckende Impfung von Rindern sind neben den wirtschaftlichen Schäden durch die Krankheit und den Kosten eines Impfprogramms auch die Erfahrungen über die Effizienz bei der Impfung gegen den Serotyp 8 zu berücksichtigen. Ziel eines flächendeckenden Impfprogramms muss die Eradikation des Virus sein. Der Handel darf nicht beeinträchtigt werden. Impfstrategien sollten unbedingt mit den Nachbarstaaten harmonisiert werden. Die ADR bietet an, sich in weitere Planungen, die über eine freiwillige Impfung für Rinder hinausgehen, einzubringen.

Ausschuss Tiergesundheit der ADR
Bonn, Oktober 2007